

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich
VO-50-ZD-22-338

Beschluss zur Festlegung der Aufnahmekapazität an der Grundschule „Zum Wasserturm“

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Isabel Kosin	<i>Datum</i> 14.07.2022 Verfasser:	
<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 18.08.2022	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Gemäß § 45 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 legt der Träger der allgemein bildenden Schule im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung die Aufnahmekapazitäten für die Schule fest.

Der Schulträger der Grundschule „Zum Wasserturm“ in Neverin ist das Amt Neverin, Der Amtsvorsteher. Der Träger der Schulentwicklungsplanung ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat.

Die Festlegung der Aufnahmekapazität für die Grundschule „Zum Wasserturm“ in Neverin muss durch den Amtsausschuss des Amtes Neverin beschlossen werden.

Zur Feststellung der Aufnahmekapazität muss die gegenwärtige Situation, das tatsächliche Raumangebot und deren Nutzung beurteilt werden. Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklassen sowie für alle Jahrgangsstufen einer Schule insgesamt festgelegt und weist die jeweilige Höchstzahl an Schülerinnen und Schüler sowie die maximale Anzahl der Lerngruppen aus.

Auf Grundlage der Orientierungshilfe 1 gemäß der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahme-kapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung - SchulKapVO M-V) vom 27.05.2021 wurde die Aufnahmekapazität für die Grundschule „Zum Wasserturm“ in Neverin ermittelt. (s. Anlage Festlegung der Aufnahmekapazität Grundschule Neverin)

Das Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule muss bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar mit einer Wirksamkeit für das folgende Schuljahr abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt in seiner heutigen Sitzung eine

Aufnahmekapazität an der Grundschule „Zum Wasserturm“ für das Schuljahr 2022/2023 von zwei Eingangsklassen (2-zügig) mit einer maximalen Anzahl von 50 (fünfzig) Schülerinnen und Schüler.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
☐ Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
☒ Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.)			
☐ Nein			
☒ Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	2021-06-01 SchulKapV_MV_2021 (öffentlich)
2	Festlegung der Aufnahmekapazität Grundschule Neverin (öffentlich)

Amtliche Abkürzung: SchulKapVO M-V
Ausfertigungsdatum: 27.05.2021
Gültig ab: 01.06.2021
Gültig bis: 31.12.2025
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2021, 82
Gliederungs-Nr: 223-6-93

Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität
an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen
(Schulkapazitätsverordnung - SchulKapVO M-V)
Vom 27. Mai 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.06.2021 bis 31.12.2025

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung - SchulKapVO M-V) vom 27. Mai 2021	01.06.2021 bis 31.12.2025
Eingangsformel	01.06.2021 bis 31.12.2025
§ 1 - Grundsätze	01.06.2021 bis 31.12.2025
§ 2 - Fristen und Zuständigkeit für die Festlegung der Aufnahmekapazität	01.06.2021 bis 31.12.2025
§ 3 - Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität	01.06.2021 bis 31.12.2025
§ 4 - Anlagen	01.06.2021 bis 31.12.2025
§ 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.06.2021 bis 31.12.2025
Anlage 1 - (Orientierungshilfe 1 zur Festlegung der Aufnahmekapazität an öffentlichen allgemein bildenden Schulen)	01.06.2021 bis 31.12.2025
Anlage 2 - (Orientierungshilfe 2 zur Festlegung der Aufnahmekapazität an öffentlichen allgemein bildenden Schulen)	01.06.2021 bis 31.12.2025

Aufgrund des § 51 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. De-

zember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 **Grundsätze**

- (1) Der Schulträger legt fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sollen.
- (2) Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklassen sowie für alle Jahrgangsstufen einer Schulart insgesamt festgelegt und weist die jeweilige Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern sowie die jeweils maximale Anzahl von Lerngruppen aus. Sie ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ressourcen die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist. Dazu sind auch die Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung zu berücksichtigen.
- (3) Grundlage für die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule ist die tatsächliche Raumsituation. Die jeweilige Nutzung der Räume wird durch das pädagogische Konzept der Schule bestimmt.
- (4) Für die Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 10 und 11 des Schulgesetzes sowie die besonderen schulischen Angebote im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase gemäß § 16 Absatz 3 des Schulgesetzes können Räume festgelegt werden.
- (5) Eine Aufnahmekapazität unterhalb der nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Schulentwicklungsplanungsverordnung festgelegten Schülermindestzahlen ist nicht zulässig. Die Ziele des geltenden Schulentwicklungsplanes hinsichtlich eines bedarfsgerechten Schulangebotes sind zu berücksichtigen.

§ 2 **Fristen und Zuständigkeit für die Festlegung der Aufnahmekapazität**

- (1) Die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule erfolgt durch den Schulträger im eigenen Wirkungskreis. Mit dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung ist hinsichtlich der festgelegten Aufnahmekapazität das Einvernehmen im Hinblick auf die Regelungen des § 1 Absatz 5 herzustellen und dies zu dokumentieren. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, prüft die oberste Schulbehörde die Rechtmäßigkeit und die Begründetheit der Einwände des Trägers der Schulentwicklungsplanung.
- (2) Das Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule muss bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar mit einer Wirksamkeit für das folgende Schuljahr abgeschlossen sein.

§ 3 **Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität**

- (1) Zur Beschreibung der Ausgangssituation ist zunächst darzustellen, wie die gemäß § 1 Absatz 1 festgelegten Räume für den Schulbetrieb genutzt werden.
- (2) Für jede Klasse oder Lerngruppe muss ein geeigneter Unterrichtsraum vorhanden sein. Fachunterrichtsräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeinen Unterrichtsraum erheblich einschränkt, können bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben. Grundlage für die diesbezügliche Prüfung sind Gefahrenquellen für die Schülerinnen und Schüler durch die

konkrete Ausstattung zum Beispiel in Fachräumen für den naturwissenschaftlichen Unterricht sowie Werk- und Technikunterricht.

(3) Für jeden einzelnen der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume ist auszuweisen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können, so dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Als Orientierungswert kann für die allgemeinen Schulen von einem Bedarf von 1,9 Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz ausgegangen werden. Für Schulneubauten sollen die aktuellen Empfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Raumbedarfsprogrammen für Schulen berücksichtigt werden.

(4) Unter Berücksichtigung der Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 ist die Aufnahmekapazität für die Eingangsklassen und für alle Jahrgangsstufen einer Schulart insgesamt mit der jeweils maximalen Schülerzahl sowie der maximalen Anzahl von Lerngruppen auszuweisen.

§ 4 Anlagen

Als Orientierungshilfe zur Festlegung der Aufnahmekapazität sind Muster in zwei Anlagen zu dieser Verordnung beigelegt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulkapazitätsverordnung vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 115, die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 355) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 27. Mai 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Anlage 1

(zu § 4)

(Orientierungshilfe 1 zur Festlegung der Aufnahmekapazität an öffentlichen allgemein bildenden Schulen)

Regionale Schule „Mustermann“ in einem „Altbau“

1. Die durch den Schulträger gemäß § 1 Absatz 1 zu schulischen Zwecken zur Verfügung gestellten Räume sind in den Spalten a) bis d) der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.
2. In der Spalte e) der nachfolgenden Tabelle ist die schulische Nutzung der Räume gemäß § 3 Absatz 1 dargestellt.

3. Die gemäß § 3 Absatz 2 als Unterrichtsraum für eine Klasse geeigneten Räume wurden farblich hervorgehoben.
4. Die Höchstzahl der je Unterrichtsraum gemäß § 3 Absatz 3 zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler ist in der Spalte f) der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m ²	Raumnutzung gem. § 3 Absatz 1	Kapazität
a)	b)	c)	d)	e)	f)
Hauptgebäude	EG	R 001	39,1	Klassenraum	24
		R 002	39,3	Klassenraum	24
		R 003	53,2	Klassenraum	28
		R 004	53,2	Klassenraum	28
		R 005	18,3	WC-Mädchen	
		R 006	18,3	WC-Jungen	
		R 007	19,0	Schulleitung	
		R 008	15,4	Stellvertretung der Schulleitung	
		R 009	19,0	Sekretariat	
		R 010	15,0	Versammlungsraum	
		R 011	44,5	Fachraum Chemie	
		R 012	12,6	Vorbereitungsraum Chemie	
		R 013	6,1	Schülerfirma	
		R 014	6,1	Küche	

	1. OG	R 101	67,2	Fachraum Physik	
		R 102	14,7	Vorbereitungsraum Physik	
		R 103	39,5	Klassenraum	24
		R 104	39,3	Klassenraum	24
		R 105	53,2	Klassenraum	28
		R 106	53,2	Klassenraum	28
		R 107	18,3	WC-Mädchen	
		R 108	18,3	WC-Jungen	
		R 109	40,6	Lehrerzimmer	
		R 110	62,7	Fachraum Technik	
		R 111	18,5	Vorbereitungsraum Technik	
		R 112	21,9	Vorbereitungsraum Geographie	
		R 113	16,9	Vorbereitungsraum Geschichte	
	2. OG	R 201	39,3	Klassenraum	24
		R 202	39,3	Klassenraum	24
		R 203	53,2	Klassenraum	28
		R 204	53,2	Klassenraum	28
		R 205	18,3	WC-Mädchen	
		R 206	14,1	WC-Jungen	

		R 207	40,4	PC-Raum	
		R 208	52,3	PC-Raum	
		R 209	18,3	Vorbereitungsraum Informatik	
		R 210	21,9	Hauswirtschaft	
Nebengebäude	<i>EG</i>	N 001	39,5	Klassenraum	24
		N 002	43,0	Klassenraum	24
		N 003	39,3	Keramikwerkstatt	
		N 004	64,5	Kunst-/Musikraum	28
		N 005	21,5	Lager Kunst/Musik	
		N 006	50,8	Werkraum	
		N 007	14,6	Vorbereitungsraum Werken	
		N 008	46,3	Biologie	

Die Aufnahmekapazität der Regionalen Schule „Mustermann“ ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Eingangsklassen	3	76
Jahrgangsstufen 5 bis 10	15	388

Anlage 2

(zu § 4)

(Orientierungshilfe 2 zur Festlegung der Aufnahmekapazität an öffentlichen allgemein bildenden Schulen)

Grundschule „Musterzwerge“ in einem „Neubau“

1. Die durch den Schulträger gemäß § 1 Absatz 1 zu schulischen Zwecken zur Verfügung gestellten Räume sind in den Spalten a) bis c) der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die ebenfalls im Erdgeschoss des Gebäudes befindlichen Räume für den Hort gehören nicht dazu.
2. In der Spalte d) der nachfolgenden Tabelle ist die schulische Nutzung der Räume gemäß § 3 Absatz 1 dargestellt.
3. Die gemäß § 3 Absatz 2 als Unterrichtsraum geeigneten Räume wurden farblich hervorgehoben.
4. Die Höchstzahl der je Unterrichtsraum gemäß § 3 Absatz 3 zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler ist in der Spalte e) der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Etage	Raum-Nr.	m²	Raumnutzung gem. § 3 Absatz 1	Kapazität
a)	b)	c)	d)	e)
EG	R 001	61,8	Werken 1	
	R 002	25,5	Vorbereitungsraum Werken	
	R 003	61,8	Werken 2	
	R 004	21,3	Elternsprech-/Kranken- zimmer	
	R 005	3,3	Reinigungsmittel	
	R 006	61,8	Sachunterricht	
	R 007	24,5	Vorbereitungsraum Sachunterricht	
	R 008	4,8	Vorraum WC-Jungen	
	R 009	15,0	WC-Jungen	

	R 010	4,8	Vorraum WC-Mädchen	
	R 011	14,8	WC-Mädchen	
	R 012	83,8	PC-Raum	
	R 013	72,3	Musikraum	
	R 014	6,0	WC/Dusche	
	R 015	8,5	Vorraum WC-Damen	
	R 016	8,8	WC-Damen	
	R 017	25,5	Schulleitung	
	R 018	17,7	Stellvertretung der Schulleitung	
	R 019	24,0	Sekretariat	
	R 020	61,8	Lehrerzimmer	
	R 021	25,5	Hausmeister	
	R 022	40,6	Lager/Stuhllager	
	R 023	15,5	Milchlager	
	R 024	92,1	Speisesaal	
	R 025	25,5	Ausgabeküche	
	R 026	45,0	Lehrküche	
	R 027	169,8	Aula	
1. OG	R 101	26,4	Archiv	

	R 102	75,5	Klassenraum 1	28
	R 103	75,5	Klassenraum 2	28
	R 104	21,3	Förderraum	
	R 105	3,3	Reinigungsmittel	
	R 106	61,8	Klassenraum 3	24
	R 107	24,6	Bibliothek	
	R 108	7,3	Vorraum WC-Jungen	
	R 109	12,5	WC-Jungen	
	R 110	7,2	Vorraum WC-Mädchen	
	R 111	12,3	WC-Mädchen	
	R 112	83,8	Kunstraum	
	R 113	27,2	Vorbereitungsraum Kunst	
	R 114	61,4	Klassenraum 4	24
	R 115	25,8	Vorbereitungsraum Deutsch	
	R 116	71,0	Klassenraum 5	28
	R 117	61,8	Klassenraum 6	24
	R 118	25,5	Förderraum	
	R 119	61,8	Klassenraum 7	24

	R 120	26,4	Vorbereitungsraum Mathe	
	R 121	75,4	Klassenraum 8	28
	R 122	75,4	Klassenraum 9	28
	R 123	5,8	WC barrierefrei	
	R 124	6,7	Vorraum WC-Herren	
	R 125	10,8	WC-Herren	
	R 126	61,8	Klassenraum 10	24
	R 127	25,5	Förderraum	
	R 128	61,8	Klassenraum 11	24
	R 129	25,5	Förderraum	
	R 130	61,8	Klassenraum 12	24

Die Aufnahmekapazität der Grundschule „Musterzwerge“ ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Eingangsklassen	3	76
Jahrgangsstufen 1 bis 4	12	308

Festlegung der Aufnahmekapazität – Grundschule „Zum Wasserturm“ in Neverin

Auf Grundlage der Orientierungshilfe 1 gemäß der SchulKapVO M-V wurde die Aufnahmekapazität für die Grundschule „Zum Wasserturm“ in Neverin ermittelt.

1. Die durch den Schulträger gemäß § 1 Absatz 1 zu schulischen Zwecken zur Verfügung gestellten Räume sind in den Spalten a) bis d) der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.
2. In der Spalte e) der nachfolgenden Tabelle ist die schulische Nutzung der Räume gemäß § 3 Absatz 1 dargestellt.
3. Die gemäß § 3 Absatz 2 als Unterrichtsraum für eine Klasse geeigneten Räume wurden farblich hervorgehoben.
4. Die Höchstzahl der je Unterrichtsraum gemäß § 3 Absatz 3 zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler ist in der Spalte f) der nachfolgenden Tabelle angegeben.

AUR = allgem. Unterrichtsraum, FUR = Fachunterrichtsraum

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m ²	Raumnutzung gem. § 3 Absatz 1	Kapazität
a)	b)	c)	d)	e)	f)
Hauptgebäude	EG	1	34,5	Schulleitung	-
		2	51,6	PC-Raum (FUR)	-
		2a	51,9	Lehrerzimmer	-
		3	51,9	Klassenraum (AUR)	25
		4	51,9	Klassenraum (AUR)	25
		5	51,5	Aufenthaltsraum	-
			16,1	Lager Schulbücher	-
		6	71,9	Musik/Englisch (FUR)	25
			17,3	Serverraum/Lager	-
			11,3	Hausmeister	-
			5,5	Hausanschlussraum	-
			15,3	WC-Mädchen	-
			6,8	WC-Lehrer	-
			21,7	WC-Jungen	-
			17,3	Sekretariat	-
			8,3	Sani-Raum	-
			8,6	Kopier-/Vorrats-Raum	-
			8,6	Stellv. Schulleitung	-
			52,8	Öllager	-
			51,9	Heizung	-
			21,3	WC-Mädchen	-
			21,3	WC-Jungen	-
		7	51,7	Hort	-
		8	51,7	Klassenraum (AUR)	25
		9	51,2	Klassenraum (AUR)	25
		10	51,2	Klassenraum (AUR)	25
		11	51,2	Klassenraum (AUR)	25
		12	51,2	Sachkunde (FUR)	-
			16,1	Sachkunde Vorbereitung	-
		13	51,5	Klassenraum (AUR)	25
		14	34,1	PC-Raum (FUR)	-
		15	51,8	Klassenraum (AUR)	25
			23,1	Serverraum/Kunstvorbereit g.	-
		16	43,3	Küche	-
		17	19,0	Lehrerzimmer	-
		18	47,7	Kunstraum (FUR)	-
		19	48,6	Werkraum (FUR)	-
			14,6	Aufenthalt FM Facility Management	-
			14,6	Lager Reinigungsmittel	-
		21	35,1	Bibliothek	-

Die Aufnahmekapazität der Grundschule „Zum Wasserturm“ in Neverin ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Eingangsklassen	2	50